

STELLUNGNAHME zum interfraktionellen Antrag GRÜNE-Gemeinderatsfraktion SPD-Gemeinderatsfraktion KAL-Gemeinderatsfraktion vom: 24.07.2012 eingegangen: 24.07.2012	Gremium:	38. Plenarsitzung Gemeinderat
	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	18.09.2012 1175 13 öffentlich Dez.5
Grabsteine ohne ausbeuterische Kinderarbeit - Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Karlsruhe		

- Kurzfassung -

Nachdem die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage im Bestattungsgesetz Baden-Württemberg im Juni 2012 vom Landesgesetzgeber beschlossen wurde, wird derzeit - wie 2009 angekündigt - durch die Verwaltung ein Entwurf zur Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Karlsruhe zum 01.01.2013 erarbeitet.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Kontierungsobjekt: PSP-Element:		Kontenart:			
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Bereits 2007 war es fraktionsübergreifender politischer Wille in Karlsruhe, ausbeuterische Kinderarbeit zu bekämpfen und über eine Regelung in der Friedhofssatzung Grabmale und Materialien auf Friedhöfen der Stadt zu verbieten, die keinen Nachweis über die Einhaltung der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) führen.

Bei der letzten Aktualisierung der Friedhofssatzung der Stadt Karlsruhe Ende 2009 wurde mangels gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage auf die Aufnahme eines Verbotes von Grabsteinen, die unter Missachtung der Konvention 182 der ILO hergestellt wurden, verzichtet.

Nachdem der Landesgesetzgeber vor wenigen Wochen die Ermächtigungsgrundlage für eine satzungsrechtliche Regelung geschaffen hat, wird von der Verwaltung ein entsprechender Änderungsentwurf für die Friedhofssatzung vorbereitet. Dabei verfolgt die Verwaltung das Ziel, dass die entsprechende Regelung für alle Grabstätten auf Karlsruher Friedhöfen Gültigkeit hat und nicht nur Gräber erfasst, die gemäß § 21 in Feldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen.

Nach Beratung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss kann der für die Änderung der Friedhofssatzung erforderliche Beschluss des Gemeinderates noch in diesem Jahr erfolgen.

Das Inkrafttreten der geänderten Satzung ist für den 01.01.2013 geplant.